

Unterhaltsrecht und Sozialhilfe

Auswirkungen der heutigen Regelung auf die Sozialhilfe und Einschätzung der vorgesehenen
Revision des Unterhaltsrechts

1. Einleitung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD hat im Juli 2012 einen Vorentwurf zur Revision des Unterhaltsrechts in die Vernehmlassung geschickt mit dem Ziel den Unterhaltsanspruch des Kindes nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern zu stärken.

Die heutige Rechtsprechung wendet bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrags das System der Mankoüberbindung an. D.h. der aufgrund der Trennung entstandene Fehlbetrag wird vollständig der unterhaltsberechtigten Person (meistens der Mutter) auferlegt. Bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrags darf nicht in das betriebsrechtliche Existenzminimum der unterhaltspflichtigen Person (meistens der Vater) eingegriffen werden. Die Rechtsprechung stellt demnach bei der Berechnung der Kinderalimente die wirtschaftliche Situation der Eltern und nicht den Bedarf der Kinder ins Zentrum.

Um den Anspruch des Kindes auf Unterhalt zu stärken, sieht der Vernehmlassungsentwurf des EJPD vier Revisionspfeiler vor: Betreuungsunterhalt als Teil der Kinderalimente, Priorität des Kindesunterhalts vor anderen familienrechtlichen Verpflichtungen, besserer Umgang mit Mankofällen und Harmonisierung der Inkassohilfe. Für den besseren Umgang mit Mankofällen ist eine Einschränkung der Verwandtenunterstützungspflicht, die Behandlung der Kinder als eigene Unterstützungseinheit in der Sozialhilfe, ein gestärkter Rückforderungsanspruch des Kindes auf Unterhaltszahlungen sowie die Festlegung eines gebührenden Unterhaltsbeitrags durch die Gerichte vorgesehen. Das Prinzip der Mankoüberbindung wird nicht angetastet und es wird kein minimaler Unterhaltsbeitrag für das Kind vorgeschrieben¹.

Die vorgesehenen Anpassungen haben unter Umständen gravierende Auswirkungen auf die Sozialhilfe. Um diese Auswirkungen abschätzen zu können, muss in einem ersten Schritt festgestellt werden, inwiefern die Sozialhilfe von der aktuellen Regelung betroffen ist. Die SKOS ist deshalb mittels Befragung in zwei Sozialdiensten den folgenden Fragen nachgegangen:

- Wie ist die Sozialhilfe von der heutigen Regelung der Mankoüberbindung betroffen?
- Wie funktioniert das Zusammenspiel mit anderen Transferleistungen in Mankofällen nach Scheidung/Trennung?
- Wie wird die geplante Gesetzesänderung eingeschätzt?

Das vorliegende Papier legt in Abschnitt zwei kurz das methodische Vorgehen dar, bevor in Abschnitt drei die Ergebnisse diskutiert werden. Im letzten Teil werden die zentralen Ergebnisse in Form eines Fazits zusammengefasst.

¹ Für ausführliche Informationen siehe Vernehmlassungsunterlagen: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Änderung des Zivilgesetzbuchs (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7). www.admin.ch. [laufende Vernehmlassungen].

2. Methodisches Vorgehen

Um zu erheben, welche Auswirkungen das Unterhaltsrecht auf die Sozialhilfe hat, wurden zwei Fallstudien durchgeführt. Ausgewählt wurden ein mittlerer und ein grosser Sozialdienst. Einerseits wurde mittels Fragebogen der Anteil Dossiers pro Sozialarbeitenden erhoben, der von der richterlichen Praxis in Mankofällen betroffen ist. Dabei wurden auch offene Fragen zum Umgang mit Mankofällen und besonderen Problemlagen gestellt. Andererseits wurden Experteninterviews geführt mit den Verantwortlichen des Sozialdienstes bzw. des Sozialamtes.

Die Befragung und die Experteninterviews wurden im Sommer 2012 durchgeführt. Der Fragebogen wurde von 16 Sozialarbeitenden ausgefüllt (5 im mittleren Sozialdienst, 11 im grossen Sozialdienst). Insgesamt betreuen alle befragten Sozialarbeitenden zusammen 848 Dossiers.

3. Ergebnisse

3.1 Auswirkungen des Unterhaltsrechts auf die Fallzahlen der Sozialhilfe

Die Resultate der quantitativen Erhebung zeigen auf, dass die Sozialdienste häufiger mit geschiedenen bzw. getrennten Unterhaltsberechtigten als mit Unterhaltspflichtigen konfrontiert sind. Wie in der untenstehenden Tabelle T1 dargestellt ist, handelt es sich bei 157 Dossiers (Total 848 Dossiers) um geschiedene bzw. getrennte Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben, was einer Quote von 18.5 Prozent entspricht. In 127 Fällen handelt es dabei um Unterhaltsberechtigzte, d.h. 30 Geschiedene/Getrennte mit Kindern haben keinen Anspruch auf Alimente. Hingegen handelt es sich in lediglich 57 Fällen um Unterhaltspflichtige (6.7 Prozent).

Tabelle T1

	grosser Sozialdienst	mittlerer Sozialdienst	Total	Prozent
Anzahl Dossiers	493	355	848	100
Geschiedene/Getrennte mit Betreuungsaufgabe	93	64	157	18.5
davon Unterhaltsberechtigzte	81	46	127	15
Unterhaltspflichtige	31	26	57	6.7

Die Tabelle T2 zeigt das Verhältnis zwischen Kinder- und Ehegattenalimenten auf. So werden viel häufiger Kinderalimente festgelegt als Ehegattenalimente (110 Dossiers mit Kinderalimenten). Nur bei 15 Dossiers wurden Ehegattenalimente im Unterhaltstitel zugesprochen. Auffällig ist ausserdem, dass die Unterhaltsbeiträge vom Pflichtigen häufiger nicht bezahlt werden, als dass er seiner Pflicht nachkommt. In 71 Fällen ist der Pflichtige säumig. Bei 41 Dossiers werden die Alimente regelmässig bezahlt.

Tabelle T2

	grosser Sozialdienst	mittlerer Sozialdienst	Total	Prozent
Anzahl Dossiers	493	355	848	100
Kinderalimente	76	34	110	13
Ehegattenalimente	10	5	15	1.8
Alimente werden bezahlt	29	12	41	4.4
Alimente werden nicht bezahlt	47	24	71	7.8

Inwiefern die nach der Scheidung oder Trennung ausgelöste Armutssituation bei den Unterhaltsberechtigten mit der Mankoüberbindung zusammenhängt, ist aufgrund der fehlenden Reliabilität der Daten nicht abschliessend zu beurteilen. Den Sozialarbeitenden fehlen die erforderlichen Informationen zur Berechnungsart der Alimente. Im Fragebogen wurde aus diesem Grund eine Schätzung der von der Mankoüberbindung betroffenen Dossiers eingeholt. In untenstehender Tabelle T3 sind die von den Sozialarbeitenden angegebenen Dossiers aufgeführt, welche von der richterlichen Praxis in Mankofällen betroffen sind. Nur in 16 Fällen werden keine Alimente festgelegt aufgrund der Leistungsunfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Es kommt häufiger vor, dass zu tiefe Alimente festgelegt werden als gar keine (geschätzte Anzahl Dossiers: 44 bzw. 5.2 Prozent). Abschliessend kann festgehalten werden, dass gemäss dieser Schätzung in den zwei untersuchten Sozialdiensten insgesamt 82 Kinder von der Mankoüberbindung betroffen sind (25 Kinder in Haushalten ohne Alimente; 57 Kinder in Haushalten mit zu tiefen Alimenten).

Tabelle T3

	grosser Sozialdienst	mittlerer Sozialdienst	Total	Prozent
Anzahl Dossiers	493	355	848	100
Keine Alimente				
Anzahl Dossiers	3	13	16	1.8
Betroffene Kinder	4	21	25	
zu tiefe Alimente (Schätzung)				
Anzahl Dossiers	28	16	44	5.2
Betroffene Kinder	34	23	57	

Die aktuelle richterliche Praxis in Mankofällen wird aus der Sicht der Sozialhilfe als problematisch betrachtet. Sie hat nämlich zur Folge, dass geschiedene oder getrennte Alleinerziehende, meistens

Frauen, unterstützungsbedürftig werden, da sie das Manko aufgrund der Leistungsunfähigkeit des Unterhaltspflichtigen selber tragen müssen. Die besondere Fragilität dieser Sozialhilfeklientinnen zeigt sich ausserdem darin, dass sie aufgrund der anfallenden Kinderbetreuungsaufgaben schlechte Chancen auf berufliche Wiedereingliederung haben. Ausserdem kann ein Teufelskreis ausgelöst werden, wenn die Betroffenen längere Zeit vom ersten Arbeitsmarkt fern bleiben, da die Erfolgchancen auf einen Wiedereinstieg ins Berufsleben dementsprechend sinken. Die Gesprächspartnerin und der Gesprächspartner in den Experteninterviews sind sich einig, dass die aktuelle Berechnungspraxis der Unterhaltsbeiträge nach Scheidungen bzw. Trennungen nicht haltbar ist. So wird kritisiert, dass sich die Bemessung zu wenig am Bedarf der Kinder orientiert. Das Prinzip der Unantastbarkeit des Existenzminimums beim Unterhaltspflichtigen führt bei geringen finanziellen Mitteln dazu, dass zu tiefe und in seltenen Fällen gar keine Alimente von den Gerichten festgelegt werden.

3.2 Umsetzung der Rückerstattungspflicht und Verwandtenunterstützung in Mankofällen

Die Schlechterstellung der Unterhaltsberechtigten in Mankofällen im Vergleich zu Unterhaltspflichtigen wird nicht zuletzt dadurch begründet, dass die Unterhaltsgläubiger in der Sozialhilfe gegebenenfalls der Verwandtenunterstützungs- und der Rückerstattungspflicht unterliegen. Die Untersuchung hat dabei gezeigt, dass in beiden Sozialdiensten die Verwandtenunterstützungspflicht gemäss den SKOS-Richtlinien umgesetzt wird. Somit kommt es nur in seltenen Fällen vor, dass Verwandte mit überdurchschnittlichem Vermögen angehalten werden, einen Beitrag an die Unterstützung ihrer Angehörigen zu leisten. Auch bezüglich der Rückerstattungspflicht empfehlen die SKOS-Richtlinien eine Anwendung in Ausnahmefällen bzw. nur infolge eines erheblichen Vermögenanfalles (z.B. Erbschaft oder Lotteriegewinn). Der mittlere Sozialdienst setzt die Rückerstattungspflicht dementsprechend um. Der grosse Sozialdienst hingegen kennt eine strengere Anwendung: Sozialhilfeleistungen werden generell als Schulden betrachtet, die der oder die Sozialhilfebeziehende nach Möglichkeit zurück zu erstatten hat. Die zuständige Sozialkommission achtet allerdings darauf, dass die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Personen nicht gefährdet wird. Bei bereits verschuldeten Personen werden die Sozialhilfesschulden gestundet. Geschiedene oder getrennte unterhaltsberechtigende Sozialhilfebeziehende sind allerdings auch in diesem Sozialdienst selten nach der wiedererlangten Unabhängigkeit von der Rückerstattungspflicht betroffen, da sie die für die Rückerstattung festgelegten Einkommensgrenzen im Normalfall nicht erreichen.

3.3 Beratung von Mankofällen in der Sozialhilfe

Was den konkreten Umgang mit unterhaltsberechtigten Klientinnen innerhalb der Sozialdienste betrifft, so stehen die Geltendmachung der Leistungen (Alimente, Bevorschussung und Familienzulagen) und die Unterstützung der Betroffenen bei der Kontaktaufnahme mit den zuständigen Institutionen (Alimentenhilfe, Gerichte) oder mit dem Ex-Partner im Vordergrund. Die Unterhaltsleistungen werden in beiden Sozialdiensten gemäss den SKOS-Richtlinien als Familieneinkommen im Sozialhilfebudget der Unterhaltsberechtigten angerechnet. Die fragilste und langwierigste Zeit für die Sozialhilfebeziehenden stellt die Zeit kurz nach der Trennung bzw. Scheidung bis zum abgeschlossenen Unterhaltsverfahren und der effektiven, regelmässigen Zahlung

der Unterhaltsleistungen dar. Dieser Zeitabschnitt ist für die Betroffenen von Unsicherheiten geprägt vor allem in Bezug auf Wohnsituation und Lebensunterhalt.

Bei der Beratung von Sozialhilfeklienten mit einer Unterhaltsschuld sind die Gefahr der Überschuldung und der daraus resultierende geringe Erwerbsanreiz als grösste Herausforderung für die Sozialarbeitenden zu nennen. Die befragten Sozialdienste orientieren sich bei der Berechnung des Sozialhilfebudgets an den SKOS-Richtlinien und rechnen die Alimentenschuld des Klienten nicht als Ausgabe an. Diese Vorgabe wird vonseiten der Sozialarbeitenden vereinzelt kritisiert, da sie in der Praxis zu einer Verschuldungsspirale führen kann, aus welcher der Alimentenschuldner sich kaum zu befreien vermag. Ausserdem sei die Motivation zur Wiederaufnahme oder Ausdehnung der Erwerbsarbeit für die Betroffenen aufgrund der drohenden Verpfändung des Lohnes gering.

Eine besondere Herausforderung im Umgang mit Mankofällen ist die Beurteilung, ob ein neues Unterhaltsverfahren eingeleitet werden soll hinsichtlich einer Herabsetzung der Unterhaltsschuld für Pflichtige bzw. einer Erhöhung der Alimentenbeträge für Berechtigte. Diese Frage stellt sich im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung und des Integrationsauftrages der Sozialhilfe. Bei Unterhaltsberechtigten fehlen häufig die notwendigen Informationen, um abschliessend beurteilen zu können, ob die im Unterhaltstitel festgelegten Alimente gerechtfertigt sind. So können die Sozialarbeitenden die von den Gerichten durchgeführten Berechnungen nicht nachvollziehen, da sie oft keinen Zugang zu den entsprechenden Dokumenten haben. Auch können Informationen zum Ex-Partner fehlen. Kenntnisse über die Einkommenssituation des Ex-Partners sind aber Voraussetzung, um abzuschätzen, ob ein erneutes Unterhaltsverfahren sinnvoll ist. Bei Unterhaltspflichtigen stellt sich die Frage, ob die Schuld herabgesetzt werden sollte. Hier besteht ein Interessenkonflikt. Wird die Schuld herabgesetzt, ist die Chance grösser, dass der Pflichtige von der Sozialhilfe abgelöst wird, was im Sinne des Sozialdienstes ist. Eine Herabsetzung der Alimentenschuld schadet allerdings der Gesamtfamilie, da die unterhaltsberechtigten Person bei erfolgreichem Verfahren mit gekürzten Alimenten auskommen muss. Gemäss Experteninterviews unterscheiden sich die Sozialdienste in Bezug auf die Handhabung dieser Problematik. Im grossen Sozialdienst wird dem Pflichtigen geraten grundsätzlich eine Neuurteilung seiner Unterhaltsschuld anzustreben, da der Integrationsauftrag der Sozialhilfe im Vordergrund steht und die Berechnung der Alimente in der Kompetenz der kantonalen Gerichte liegt. Beim mittleren Sozialdienst hat die Wiederaufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit in diesen Fällen Priorität. Von einem erneuten Unterhaltsverfahren wird abgeraten.

3.4 Schnittstellen der Sozialhilfe zu anderen Bedarfsleistungen

Die Sozialhilfe wird subsidiär zu allen anderen Bedarfsleistungen ausgerichtet. Die Ausgestaltung des vorgelagerten Transfersystems hat deshalb einen wesentlichen Einfluss auf die Rolle der Sozialhilfe bei der Bekämpfung eines Armutsrisikos. Von zentraler Bedeutung für die Sicherung des Kindesunterhalts ist in vielen Fällen die Alimentenbevorschussung. Werden die festgelegten Alimente für Kinder und Ex-Partnerin vom Unterhaltspflichtigen nicht rechtzeitig oder gar nicht bezahlt, haben die Unterhaltsgläubiger Anspruch auf Bevorschussungen. Letztere sind kantonal geregelt, wobei sich die Kantone stark unterscheiden in Bezug auf Anspruchsbedingungen und Maximalbeträge.

Die Analyse in den Sozialdiensten hat gezeigt, dass in 71 Fällen keine Alimente bezahlt werden. Die Unterhaltsberechtigten sind deshalb auf Bevorschussungen angewiesen. In 63 von 71 Fällen werden

die Alimente bevorschusst. Eine mögliche Erklärung für diesen Unterschied ist, dass zum Zeitpunkt der Erhebung der Antrag bei einigen Unterhaltsberechtigten auf Bevorschussung noch nicht gestellt war. Schliesslich wurden die Sozialarbeitenden gefragt in wie vielen Fällen eine Erhöhung der Alimentenbevorschussung (dem gebührenden Unterhalt des Kindes entsprechend) dazu führen würde, dass die Haushalte von der Sozialhilfe abgelöst würden. Dies wäre gemäss ihrer Schätzung bei rund einem Viertel aller Dossiers mit Unterhaltsanspruch der Fall.

Tabelle T4

	grosser Sozialdienst	mittlerer Sozialdienst	Total	Prozent
Anzahl Dossiers mit Unterhaltsanspruch	81	46	127	100
Alimente werden bezahlt	29	12	41	32.3
Alimente werden nicht bezahlt	47	24	71	55.9
Alimentenbevorschussung	42	21	63	49.6
Ablösung bei höherer Bevorschussung (Schätzung)	19	12	31	24.4

In beiden Sozialdiensten werden in erster Linie die unzureichenden Maximalbeträge kritisiert, welche tiefer ausfallen als die richterlich festgelegten Alimente. Die Sozialhilfe übernehme aus diesem Grund Kosten, die von der Systemlogik her von den Bevorschussungsinstitutionen zu tragen wären. Im einen Kanton sind maximal 400 Franken pro Kind und Monat sowie 250 Franken für Erwachsene vorgesehen. Somit werden in diesem Kanton Kinder- und Ehegattenalimente bevorschusst. Im anderen Kanton werden lediglich die festgelegten Kinderalimente pro Kind und Monat bevorschusst, jedoch bis zum Maximalbetrag von 650 Franken. Es kann allerdings festgehalten werden, dass die konkrete Zusammenarbeit mit den Institutionen einwandfrei funktioniert. Befindet sich eine Sozialhilfeklientin beispielsweise im Antragsverfahren für die Alimentenbevorschussung, weil der Unterhaltspflichtige säumig ist, so werden die ausgerichteten Sozialhilfeleistungen von der Alimentenbevorschussung rückwirkend zurückerstattet, wenn die Alimentenberechtigte dank der Bevorschussung von der Sozialhilfe abgelöst werden kann.

Eine weitere finanzielle Transferleistung, die zur Vermeidung von Familienarmut beiträgt sind die Familienzulagen. Diese werden hier thematisiert, weil ihre Geltendmachung in Mankofällen nach Scheidung oder Trennung in der Analyse mehrmals genannt und als Problem taxiert wurde. Anspruch auf Familienzulagen haben alle Arbeitnehmenden, die Nichterwerbstätigen mit bescheidenen Einkommen und je nach Kanton auch die Selbstständigerwerbenden (ab 01.01.2013 alle Selbstständigerwerbenden). Das Bundesgesetz über die Familienzulagen sieht eine minimale Zulage pro Kind und Monat von 200 Franken bzw. 250 Franken für Jugendliche vor. Wie die Resultate der Untersuchung zeigen, kann die Geltendmachung dieser Leistung bei Geschiedenen bzw. Getrennten kompliziert sein, weil die Zulagen an die Erwerbstätigkeit gekoppelt sind. Bei Nichterwerbstätigkeit beider Eltern sind in der Regel die kantonalen Ausgleichskassen für die Ausrichtung der Zulagen

zuständig, ansonsten muss der Elternteil mit dem höheren Erwerbseinkommen die Leistung beim Arbeitgeber beantragen. In den meisten Fällen ist dies der Unterhaltspflichtige. Wechselt der oder die Unterhaltspflichtige regelmässig den Arbeitgeber oder sind weder Arbeitgeber noch Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen bekannt, kann es für die Unterhaltsberechtigten sehr schwierig werden, die Zulagen für die Kinder geltend zu machen.

3.5 Einschätzung zur Neuregelung des Unterhaltsrechts

Gemäss Bundesvorschlag soll das Zuständigkeitsgesetz (ZUG) dahingehend revidiert werden, dass Kinder von getrennten/geschiedenen Eltern einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz erhalten. Diese Kinder müssten sodann als eigene Unterstützungseinheit betrachtet werden und ein eigenes Sozialhilfedossier erhalten. Ziel dieser Änderung ist die genaue Bezifferung der Sozialhilfeleistungen, die dem Kind persönlich ausgerichtet werden, da neu diese Leistungen weder der Verwandtenunterstützungs- noch der Rückerstattungspflicht unterstehen sollen. Allenfalls können die an das Kind ausgerichteten Leistungen neu vom Pflichtigen für fünf Jahre zurückgefordert werden, wenn sich dessen finanzielle Verhältnisse wesentlich verbessern.

Im Rahmen der Experteninterviews wurden die GesprächspartnerInnen nach der bevorstehenden Reform des Unterhaltsrechts befragt. Eine erste Einschätzung der möglichen Konsequenzen für die Sozialhilfe wurde eingeholt. Die Neuregelung des Unterhaltsrechts wird von den Sozialdienstleitenden unterschiedlich beurteilt.

Die Stärkung des Unterhaltsanspruchs des Kindes wird von der Sozialamtsleitenden des mittleren Sozialdienstes grundsätzlich begrüsst. Die Umsetzung ist für sie allerdings noch unklar. Die Erstellung eines Sozialhilfebudgets für Kinder von geschiedenen bzw. getrennten Eltern bedeutet eine Umstellung in administrativer und organisatorischer Hinsicht. Diese Umstellung wird aber als durchaus machbar eingeschätzt. Wichtig ist, dass die Einheit der Familie nicht untergraben wird. Das heisst, es soll weiterhin eine Budgetberechnung für die gesamte Familie vorgenommen werden. Eine individualisierte Budgetberechnung für das Kind sei nicht nötig. Die an das Kind ausgerichteten Sozialhilfeleistungen könnten rückwirkend berechnet werden, falls es hinsichtlich der Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht relevant sein sollte.

Aus der Sicht des Sozialdienstleitenden des grossen Sozialdienstes wird die Reform nicht begrüsst, da sie das Armutproblem nach Scheidungen bzw. Trennungen nicht löst. Auch würde die Reform einen unnötigen administrativen und organisatorischen Mehraufwand in den Sozialdiensten auslösen und ausserdem mit dem Prinzip der Unterstützungseinheit des Haushalts brechen. Die Stärkung des Unterhaltsanspruchs des Kindes ist seiner Meinung nach nur symbolisch und hätte in der Praxis keinerlei Wirkung.

4. Fazit

Die Sozialhilfe hat eine wichtige Rolle inne bei der Bekämpfung von Armut nach Scheidung oder Trennung. Rund ein Viertel aller Dossiers sind unterhaltsberechtigter oder unterhaltspflichtig, das heisst alle Sozialarbeitenden sind mit Fällen dieser Art konfrontiert. Was gemäss der heutigen Regelung der Mankoüberbindung zu erwarten war, hat sich bestätigt. Die überwiegende Mehrheit sind unterhaltsberechtigter Geschiedene/Getrennte mit Kindern.

Dabei hat die Sozialhilfe unterschiedliche Funktionen. Einerseits dient sie als Überbrückungshilfe in der Zeit kurz nach der Scheidung oder Trennung, wenn das Unterhaltsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Oder falls der Pflichtige die Alimente nicht bezahlt, überbrückt die Sozialhilfe bis die Alimentenbevorschussung einsetzt. Andererseits sichert sie die Existenz von unterhaltsberechtigter Familien, die keinen oder einen zu tiefen Anspruch auf Alimente haben oder trotz Alimentenbevorschussung das Existenzminimum nicht erreichen.

Ist der im Gerichtsurteil festgelegte Unterhaltsbeitrag nicht angemessen (für die Unterhaltsberechtigter oder auch den Unterhaltspflichtigen), stehen die Sozialarbeitenden vor der schwierigen Frage, ob sich der Aufwand eines Gerichtsverfahrens lohnt. Diese Frage wird in den Sozialdiensten unterschiedlich beantwortet und dürfte dadurch zu Ungleichheiten führen.

In Fällen, wo Alimente in der Scheidungs-/Trennungsvereinbarung festgelegt sind, aber nicht bezahlt werden, funktioniert das Zusammenspiel mit der Alimentenbevorschussung. Jedoch sind die Maximalbeträge in den untersuchten Kantonen zu tief angesetzt, um die Existenz einer Familie zu sichern.

Die Analyse hat bereits erkannte Probleme bestätigt. Die heutige Regelung des Unterhaltsrechts belastet die Sozialhilfe und konfrontiert sie mit Herausforderungen unterschiedlicher Art. Der Reformbedarf ist unbestritten. Allerdings sollte das Prinzip des Haushalts als Unterstützungseinheit nicht unterminiert werden. Die Abschaffung der Verwandtenunterstützung und der Rückerstattungspflicht wäre dagegen eher symbolischer Natur, da sie bei dieser Zielgruppe schon heute nur in sehr wenigen Fällen zum Tragen kommt.

Für Fragen:

Yann Bochsler, Fachbereich Grundlagen, Mail: yann.bochsler@skos.ch, Tel.: 031 326 19 18